

# Corona-Newsletter

für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste

19. Ausgabe, 22. Oktober 2021

Nachdem wir Sie im letzten Newsletter zum Thema Boosterimpfungen informierten, greift dieser Newsletter nochmals ausführlich das Thema Testen (Antigentests) auf.

## Testen des Pflegepersonals

Paragraf 28 im Infektionsschutzgesetz ist die Rechtsgrundlage, um eine Testvorlagepflicht für die Beschäftigten mit direktem Kundenkontakt durch das Landesrecht zu erlassen (Ärzteblatt 11.10.2022).

In den Corona-Schutzverordnungen der Länder gibt es bisher unterschiedlich konkrete Regelungen zur Testpflicht für Beschäftigte in Unternehmen. In Berlin sind etwa Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter „mit körperlichem Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder sonstigen Dritten“ und Beschäftigte, „die als Funktionspersonal mit Publikumskontakt auf Veranstaltungen tätig sind“, zu Tests verpflichtet, wenn sie nicht geimpft oder genesen sind.

In Baden-Württemberg müssen Beschäftigte, die „direkten Kontakt zu externen Personen“ haben, sich testen lassen, wenn sich die Coronalage verschärft und bestimmte Behandlungszahlen in den Kliniken überschritten werden.

In Sachsen ist die Testpflicht von Beschäftigten an einen Inzidenzwert von 35 gekoppelt. Wird er überschritten, „sind Beschäftigte und Selbstständige mit direktem Kundenkontakt verpflichtet, zweimal wöchentlich einen Testnachweis zu führen“. Darüber hinaus wird im Rahmen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung eine Testpflicht für Beschäftigte in Alten- und Pflegeheimen einschließlich Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tagespflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten und spezialisierten ambulanten Palliativversorgern angeordnet. Es besteht eine Testpflicht dreimalig wöchentlich für ungeimpfte und nicht

genesene Beschäftigte (vgl. § 11 Abs. 5 SächsCoronaSchVO). Auch in Bayern gibt es bereits in einigen Berufsfeldern, etwa bei Erziehern, entsprechende Vorschriften.

Bitte aktualisieren Sie in Ihrem Hygiene- und in Ihrem Testkonzept die wöchentliche Testung der Beschäftigten. Diese muss dreimalig erfolgen.

Wir empfehlen auch geimpfte und genesene Beschäftigte weiter regelmäßig zu testen bzw. Testangebote zu unterbreiten.

## Testen der Bewohner

Entsprechend des Newsletters vom 23. Februar (15. Ausgabe) empfehlen wir ungeachtet des Impfstatus eine regelmäßige tägliche Testung aller Bewohner/-innen (Idealfall). Für betreute Personen in Tagespflegeeinrichtungen ohne Immunstatus aufgrund Genesung oder Impfung besteht eine Testpflicht dreimal die Woche.

So kann bei einer Positivtestung das Ausbruchmanagement schnell greifen.

## Testen der Besucher/-innen und Dritter, in der Einrichtung tätig werdender Personen

(Handwerker, Reinigungskräfte, externe Therapeuten, weitere Dienstleister)

Zutritt zur Einrichtung darf nur nach Vorlage eines tagesaktuellen Testes oder Test vor Ort gewährt werden. Das Angebot einer Testung vor Ort ist nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung verpflichtend vorzuhalten und auf Wunsch den Besucherinnen und Besuchern zu unterbreiten. In diesem Falle ist aber keine Testbescheinigung zur weiteren Nutzung bei anderen Einrichtungen auszustellen. Die Testung gilt nur für den Besuch Ihrer Einrichtung.

Das SMS hat diesbezüglich ein Informationsblatt (13.10.2021) entwickelt, welches wir diesem Newsletter beifügen.

Ausnahmen sind nur für Besuche zur Sterbebegleitung möglich und müssen im Hygienekonzept verankert werden.

Geimpfte und Genesene können von der Testpflicht befreit werden, müssen aber Ihnen gegenüber die Art der Immunisierung nachweisen.

Wir empfehlen Ihnen als Einrichtung die Testpflicht aller Dritter in Ihrem jeweiligen Hygiene- und Testkonzept ohne Ausnahmen festzulegen. Auch Geimpfte und Genesene sowie Besucher/-innen zur Sterbebegleitung können die Infektion (wenn auch mit geringerer Wahrscheinlichkeit) weitertragen.

**Nur Personen im Noteinsatz sollten ausgenommen werden.**

Aktualisieren Sie bitte beide Konzeptionen unter dem Aspekt des Testens und treffen Sie eine bewusste Entscheidung als Einrichtung.

Zusätzlich empfehlen wird das Tragen eines Mund-Nasenschutzes (dient auch dem Schutz vor anderen respiratorischen Erkrankungen). Je nach Konstellation besteht nach der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung auch die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske oder eines vergleichbaren Atemschutzes.

Dr. Frank Bauer  
Amtsleiter